

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|------|----------|---|------------------------|--|------------------------|
| 1. | BM Verteidigung | 28 1 | 4.4.1.1 | Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, welche als NATURA 2000-Gebieten gemeldet sind, wurde durch den Bund, ... , mit dem Land Sachsen-Anhalt eine vertragliche Vereinbarung nach § 32 Abs.4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet ... einen der Schutzgebietsausweisung gleichwertigen Schutz. Es liegt ein Managementplan zur Umsetzung Artikel 6 Absatz 1 der FFH -RL und Art. 4 der EU Vogelschutzrichtlinie vor. Daneben verbleibt kein Raum für Schutzgebietsausweisungen. | Kenntnisnahme | Im REP erfolgt keine Schutzgebietsfestlegung. | Einstimmige Zustimmung |
| 2. | Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Naturschutzbehörde | 100 | 4.4.1.1 | Keine durch die obere Naturschutzbehörde zu vertretenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berührt. Verweis auf Stellungnahmen der UNB. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 3. | Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Naturschutzbehörde | 100 | 4.4.1.1 | Hinweis, dass NATURA 2000-Gebiete Gegenstand der Vorbereitung einer Landesverordnung zur Unterschutzstellung sind. Beteiligungsverfahren beginnt in 2017. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 4. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 | Ablehnung der flächenhafte Ausweisung von VR Natur und Landschaft und VB ÖVS entlang diverser Fließgewässer (Hauptvorfluter). Hier ist eine massive Betroffenheit der Landwirtschaft zu erwarten. Die Ausweisung führt nicht nur bei weitergehenden Planungen zum direkten Flächenentzug und zu Bewirtschaftungseinschränkungen, sondern auch langfristig gesehen zu einer erheblichen Zunahme der Vernässungsgefahr im Einzugsgebiet der jeweiligen Hauptvorfluter mit ihren dazugehörigen Gewässersystemen. Erfahrungsgemäß erschweren bzw. verhindern naturschutzfachliche Maßnahmen, WRRL- oder Kompensationsmaßnahmen im und am Gewässer den Wasserabfluss oder aber auch die Gewässerunterhaltung, so dass nach mehreren Jahren der ordnungsgemäße Abfluss im Gewässer nicht mehr gewährleistet ist. Von dieser Vernässungsgefahr sind neben Landwirtschaftsflächen auch andere Nutzungen wie z. B. Siedlungen und u. U. Infrastrukturen betroffen. Diese Tatsache wird regelmäßig bei den Gewässerschaufen und wurde insbesondere auch im Rahmen der Vernässungsdiskussion (die auch durch einen Landtagsausschuss begleitet wurde) festgestellt. Das Plangebiet weist überwiegend Niederungsgebiete aus, in denen die Fließgewässer ein relativ geringes Gefälle haben und somit der ordnungsgemäße Abfluss essenziell ist. In diesen Gebieten führen i. d. R. naturschutzfachliche Maßnahmen und unzureichende Gewässerunterhaltung zu Veränderungen des Abflussverhaltens und | Keine Berücksichtigung | VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (ÖVS) dienen gem. Z 120 LEP-ST 2010 der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fließgewässer besonders wichtig, jedoch kein Inhalt eines Raumordnungsplans. Mit der Festlegung von VR Natur und Landschaft und VB ÖVS erfolgen weder Flächenentzug noch Nutzungseinschränkungen für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, sodass eine zusätzliche Zielfestlegung nicht geboten ist. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|----|----------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | <p>Wasserstandes mit den bekannten Folgen. Die Gewässersysteme sind „Lebensadern“ für die Niederungsgebiete mit allen darin befindlichen Nutzungen, so dass die Ausweisung der Flächen entlang der Fließgewässer als VR NuL und VB ÖVS langfristig zu erheblichen Problemen im Plangebiet führen kann!</p> <p>Gegen diese geplanten Ausweisungen bestehen aus vorbezeichneten Gründen sowie aus Gründen der erschwerten Gewässerunterhaltung große Bedenken, so dass die Ausweisungen unter diesen Aspekten deutlich zu reduzieren sind. Bei den Gebieten, in denen eine Reduzierung nicht möglich ist, ist im REP als Z zu formulieren, dass „nur Maßnahmen im und am Gewässer durchgeführt werden dürfen, die keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet haben. Dazu sind im Rahmen der Maßnahmenplanung auch hydraulische Untersuchungen vorzulegen, die dies belegen.“</p> <p>Folgendes weiteres Z ist aufzunehmen: „Naturschutzfachliche Maßnahmen in den geschützten Gebieten dürfen sich nicht auf Nutzungen außerhalb der Gebiete auswirken! Eine Gewässerunterhaltung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses hat Vorrang und somit oberste Priorität.“</p> | | | |
| 5. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 | <p>Forderung der Anpassung der Kulissen des VR NuL und des VB ÖVS auf die tatsächlichen NSG-Grenzen.</p> <p>Im Falle der tatsächlichen Ausweisung dieser Flächen besteht im Folgenden die Gefahr, dass Landwirtschaftsflächen ohne bisherigen Schutzstatus in ihrer Nutzung beschränkt werden. Die Ausweisungen, die lediglich auf Fachplanungen des Naturschutzes beruhen, werden abgelehnt. I. d. R. werden bei diesen Planungen weder landwirtschaftliche Belange berücksichtigt noch wird das ALFF bei der Erstellung beteiligt.</p> <p>Verweis auf derzeitige Erarbeitung einer Landesverordnung für alle NATURA-Gebiete. Diese wird die Nutzungen in den Gebieten regeln. Auch besitzen diese Gebiete EU-Schutzstatus, so dass eine zusätzliche Ausweisung als VR NuL bzw. VB ÖVS entbehrlich ist.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die RV hat beschlossen, als Auswahlkriterien für die Festlegung von VR Natur und Landschaft verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.</p> <p>Durch die Festlegung von VR und VB erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> <p>Die Festsetzung von Verordnungen für NSG udgl. erfolgt durch die zuständigen Naturschutzbehörden in öffentlichen Verfahren, an denen die TÖB beteiligt werden.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 6. | Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes | 61 | 4.4.1.1 | <p>Wie bereits in Stellungnahme vom 22.1.2014 ausgeführt, sind die aus dem LEP-ST 2010 übernommenen Zielsetzungen unter dem Ziel 16 Nr. I wegen des fehlenden Abschnitts zu den Wasserstraßen und der darin enthaltenen Aussagen zu den vorhandenen Strombauwerken an der</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Z 16 Nr. I ist eine nachrichtliche Übernahme des Ziels 119 Nr. II LEP-ST 2010 und ist auf regionaler Ebene keiner Abwägung zugänglich (landesplanerische Letztentscheidung).</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|----------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | Elbe hier missverständlich. | | | |
| 7. | Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde | 100 | 4.4.1.1 | Aus Gründen der Rechtssicherung wird empfohlen, alle europäischen Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 als VR N+L auszuweisen. Jedes Vorhaben in den europäischen Schutzgebieten ist vor seiner Zulassung einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG zu unterziehen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben erfolgen könnten. Dies gilt unabhängig von anderweitigen Vorranggebietsausweisungen. Durch unterlassene Ausweisung der europäischen Schutzgebiete als VR N+L sind keine verfahrensrechtlichen „Vorteile“ für Verfahren i.S. des Hochwasserschutzes oder anderer VR-Ausweisungen zu erwarten. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Eine explizite Auflistung aller Schutzgebiete ist nicht erforderlich, da es sich beim REP nicht um eine Naturschutzfachplanung handelt. Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG sind Belange von Vorhabenzulassungsverfahren. | |
| 8. | Landkreis Elbe-Elster | 112 | 4.4.1.1 G 5 | UNB hat 1997 Landschaftsrahmenplan und 2010 Fortschreibung – Biotopverbundplanung – aufgestellt. Darin sind Biotopverbundelemente und Maßnahmen zur Aufstellung eines Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene (Kreisgebiet Elbe-Elster) mit Hinweisen auf Erweiterung in benachbarte Landkreise bzw. Bundesländer benannt. Naturschutzfachliche Belange sind der Planung zu entnehmen. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 9. | LMBV mbH | 123 | 4.4.1.1 G 5 | Keine Widerspruch zur Braunkohlesanierung. Hinweis, dass bestehende bergrechtliche Verpflichtungen umzusetzen sind und diese Vorrang vor jeglicher Nutzung haben. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 10. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.4.1.1 G 5 | Keine Anmerkungen. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 11. | Gemeinde Osternienburger Land | 57 | 4.4.1.1 G 5 | VB Nr. 8 sollte um Flüsse Taube und Landgraben erweitert bzw. konkretisiert werden. | Keine Berücksichtigung | Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden wurde die Abwägungsentscheidung zugunsten des VR Hochwassers getroffen. Taube ist gem. Z 125 LEP-ST 2010 als VR Hochwasserschutz festzulegen. Gem. Z 121 LEP-ST 2010 sind VR Hochwasserschutz in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. | Einstimmige Zustimmung |
| 12. | Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft | 224 | 4.4.1.1 G 5 | Es werden für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Biotopverbund) lediglich einige relativ kleine und verteilt gelegene VBG ausgewiesen. Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht bedauert, dass sich an die in Karte 7 des sächsischen LEP 2013 ausgewiesenen Kernbereiche des Biotopverbundes in der Mulde auf sachsen-anhaltinischer Seite lediglich ein VR Hochwasserschutz anschließt. | Keine Berücksichtigung | Die VB ÖVS vernetzen u.a. die zum ökologischen Verbund gehörenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz und Wassergewinnung und gehören zu überregionalen und regionalen Biotopverbundseinheiten. Gem. Z 121 LEP-ST 2010 sind VR Hochwasserschutz in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. Mit ihrem Schutz vor Verbauung sind sie prä- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|----------------------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | | <p>Im LEP Sachsen 2013 wird auf Seite 118 oben ausdrücklich eine mögliche Überlagerung von VR/VB zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit VR/VB Arten- und Biotopschutz (bzw. Biotopverbund) betont. Dementsprechend wurde dies im Entwurf des Regionalplans Leipzig-West-sachsen für die Muldeau und auch die Elbaue vorbildlich umgesetzt.</p> <p>Eine ähnliche Vorgehensweise sollte vom Planungsträger in Sachsen-Anhalt auf Umsetzbarkeit geprüft werden.</p> | | <p>destiniert für Aufbau und Erhaltung eines Biotopverbundsystems.</p> <p>Aus Gründen der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten mit anderen raumordnerischen Festlegungen nur im Ausnahmefall vorzunehmen.</p> | |
| 13. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.4.1.1 G 5 | <p>VB wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VB zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VB getroffen werden oder aber aus LEP-VR ein „eigenes“ VB abgeleitet werden.</p> | Berücksichtigung | <p>Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben.</p> <p>Bei Zielfestlegungen des LEP-ST 2010, die im REP konkretisiert und als eigene regionalplanerische Ziele festgelegt werden, wird in der Begründung auf die enthaltenen Ziele des LEP-ST 2010 hingewiesen und dass diese keiner Abwägung zugänglich sind.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 14. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 1 | <p>1.2 Forderung nach Verkleinerung des VB ÖVS auf Flächenbereich mit tatsächlichem NSG-Schutzstatus; Hinweis: im Bereich Jessen werden im Shape Bruchstücke dargestellt</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 15. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 2 | <p>2.0 Nuthesystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - viel LN betroffen - großflächig weder als NATURA noch NSG gesichert - lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung sowohl als VR NuL als auch als VB ÖVS nicht rechtfertigt zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; - ertragssichere Acker- und Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen - tlw. sogar außerhalb LEP-VB ÖVS+(z.B. bei Strinum, nördl. Flugplatz, Ragösen-Garitz, Zerbst, Kämeritz) - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | <p>G 90 Nr. 2 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert.</p> <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 16. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 2 | <p>Ablehnung der Ausdehnung des Linien-FFH in Flächen-FFH in der Nuthe.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. Die Darstellung der linienhaften VR-Gebiete wird optimiert.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 17. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 3 | <p>3.0 ausschließlich Ackerland eines Tierproduktionsbetriebes betroffen; weder im LEP als VR NuL bzw. VB ÖVS noch NATURA oder NSG - daher Forderung des Aus-</p> | Keine Berücksichtigung | <p>G 90 Nr. 3 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert.</p> <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla-</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|----|----------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | schlusses der Ackerflächen vom VB ÖVS | | nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | |
| 18. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 4 | 4.1 Gebiet zwischen Weißandt-Göhlzau und Cösitz zwar im LEP als VB ÖVS- nicht jedoch NATURA und NSG, sodass Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS | Keine Berücksichtigung | G 90 Nr. 4 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 19. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 4 | 4.2 und 4.3 viel LN betroffen, zwar im LEP als VB ÖVS- nicht jedoch NATURA und NSG; tlw. sogar außerhalb LEP VB ÖVS; im Gebiet befinden sich Stallanlagen; Forderung des Ausschlusses der LN und Stallanlagen vom geplanten VB ÖVS, da ansonsten bei auf REP aufbauenden Planungen weitere Flächen künftig in der landwirtschaftlichen Nutzung + bauliche Weiterentwicklungen im Bereich der Stallanlagen eingeschränkt werden können | Keine Berücksichtigung | G 90 Nr. 3 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 20. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 4 | Die Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes wird abgelehnt, das Gebiet ist viel zu groß. In der Planungsregion gibt es kaum FFH- oder Naturschutzgebiete. | Keine Berücksichtigung | G 90 Nr. 4 LEP-ST 2010 gilt unmittelbar und wird auf regionaler Ebene konkretisiert. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nut- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|----------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | zungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | |
| 21. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 5 | Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um wichtige Grünlandstandorte der Unternehmensgruppe Seydaland. Dieses Grünland wird als Futtergrundlage für die Milchviehherden des Unternehmens benötigt. Die Melioration der Flächen muss erhalten bleiben. | Kenntnisnahme | Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | |
| 22. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 5 | 5.1 kleine Teilfläche südwestlich von Getha entlang des Wiesenbaches in Verlängerung zum Gebiet 5.2= siehe ablehnende Argumentation in 5.2 - somit erübrigt sich die Teilfläche 5.1=ebenfalls Ablehnung; außerdem fließen in diesem Bereich 3 Gräben zusammen, sodass naturschutzfachliche Maßnahmen infolge des geplanten VB ÖVS zu Veränderungen des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet führen können. | Keine Berücksichtigung | RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Mit der Festlegung von VR Natur und Landschaft und VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. | Einstimmige Zustimmung |
| 23. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 5 | 5.2 viel LN insbesondere Grünland zur Versorgung der in Nähe befindlichen Stallanlagen betroffen; selbst in Trockenjahren noch ertragssicherer Grünlandkomplex; weiteres größeres Grünlandgebiet der Betriebsgruppe befindet sich im ÜSG der Elbe/Schwarze Elster mit NATURA-Ausweisung (Bewirtschaftungseinschränkungen); Melioration des Gebietes muss erhalten bleiben - durch Ausweisung als VB ÖVS können auf REP aufbauende Planungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen; zudem weder im LEP als VB ÖVS noch NATURA- und NSG-Gebiet - daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS; Hinweis: Begründung S. 38 fraglich, da diese Flächen nicht den Schutz des Heide-Trockenrasengebietes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz gewährleisten; NSG=VR NuL bereits größer als FFH+SPA, sodass durch Randbereich des NSG der NATURA-Bereich geschützt wird. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Mit der Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. | Einstimmige Zustimmung |
| 24. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 7 | Der südlich angrenzende Polder Rösa ist bei der Planung zu berücksichtigen. | Kenntnisnahme | Polder Rösa wurde als VR Hochwasserschutz festgelegt. | Einstimmige Zustimmung |
| 25. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 7 | 7.1 diverse kleine Teilflächen ohne große lw. Betroffenheit, jedoch auch ohne Ausweisung im LEP als VB ÖVS, als NATURA und NSG, sodass LN vom VB ÖVS auszuschließen ist | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|----|----------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. | |
| 26. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 7 | 7.4 LN betroffen; keine Ausweisung im LEP als VB ÖVS oder als NATURA bzw. NSG, sodass Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. | Einstimmige Zustimmung |
| 27. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 7 | 7.5 viel LN betroffen, westlich von Rösa bis zur östlichen Landesgrenze; bis auf kleinflächiges Gebiet des NSG Muldetalhang Rösa keine Ausweisung im LEP als VB ÖVS sowie als NATURA; betriebliche Betroffenheiten durch zusätzliche Ausweisung der ertragssicheren Standorte als VB ÖVS, da bereits durch Polder Rösa eingeschränkt in Bewirtschaftung sowie im Bereich Schwemsal infolge der geplanten großflächigen Ausweisung der ertragssicheren Standorte als VB ÖVS; durch Ausweisung als VB ÖVS können auf REP aufbauende Planungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen - daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS Hinweis: Begründung S. 38 fraglich, da sich diese Flächen nicht im Biosphärenreservat befinden + weder Auenwald noch Feuchtgrünland bzw. Überschwemmungsflächen sind. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 28. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 7 | Die Planungsregion Muldeae ist im LEP nicht berücksichtigt und sollte nicht als Vorbehaltsgebiet überplant werden. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|----------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| 29. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 8 | 8.0 LN und Ortschaften Trebbichau, Osternienburg und Elsnigk betroffen, tlw. außerhalb LEP VR NuL; LN weder mit NATURA noch NSG ausgewiesen-daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. | Einstimmige Zustimmung |
| 30. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 8 | Das Vorranggebiet Natur und Landschaft Elbaue soll erweitert werden als VB Ökologisches Verbundsystem. Bisher liegen auf diesem Gebiet keine Einschränkungen als FFH, Vogelschutz oder NSG, damit ist eine Bewirtschaftung ohne zusätzliche Beschränkungen möglich. Dieser Zustand sollte erhalten bleiben. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 31. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 9 | 9.0 viel LN betroffen - insbesondere Grünland entlang des Schweinitzer Fließes sowie Grünlandkomplex mit Ackerland nördlich bis Neuerstadt zur Versorgung der in der Nähe befindlichen Stallanlagen Neuerstadt und Buschkuhnsdorf essentiell, weitere Grünlandflächen der betroffenen Betriebe im ÜSG der Schwarzen Elster + des Schweinitzer Fließes mit tlw. NATURA/NSG-Ausweisung (Bewirtschaftungseinschränkungen); Melioration des Gebietes muss erhalten bleiben, da ansonsten negative Auswirkungen auf Gebietswasserhaushalt drohen; durch Ausweisung als VB ÖVS können auf REP aufbauende Planungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen; zudem weder im LEP als VB ÖVS noch NATURA- und NSG-Gebiet- lediglich Schweinitzer Fließ als FFH-Linie ausgewiesen - flächenhafte Darstellung auch im Zusammenhang mit VR NuL wird abgelehnt - daher Forderung des Ausschlusses der LN vom geplanten VB ÖVS; | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 32. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 9 | Das Schweinitzer Fließ, insbesondere die Neuerstädter Wiesen sind noch kein Naturschutzgebiet und auch kein NATURA 2000 Gebiet. Es ist als Vorbehaltsgebiet auch nicht im LEP ausgewiesen. Hier befinden sich Grünland- | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|----|-----------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | <p>flächen der Glücksburg Agrar e.G., die das Grünland zur Versorgung ihrer Milchviehbestände zwingend intensiv nutzen müssen.</p> <p>Antrag, beide Standorte aus dem Vorbehalt ÖVS zu streichen.</p> | | <p>Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.</p> <p>Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> | |
| 33. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 10 | <p>10.1 viel LN betroffen; von Gebietsgrenze bis Zehringen beidseits der Ziethe und dann großflächig zwischen Scheuder-Quellendorf-Libbesdorf-Rosefeld ertragreiche/sichere Flächen betroffen; im Bereich des großen Gebietes spezialisierter Bullenmastbetrieb mit Flächen und Stallanlage erheblich betroffen und insgesamt im Einzugsgebiet der Ziethe, wenn auf REP aufbauende Planungen zu Bewirtschaftungseinschränkungen und naturschutzfachliche Maßnahmen in und an der Ziethe zu Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes führen; Ziethe und Flächen weder im LEP als VR NuL bzw. VB ÖVS noch als NATURA oder NSG ausgewiesen - daher Forderung, die Ziethe und Flächen nicht mit VB ÖVS auszuweisen</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.</p> <p>Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 34. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 10 | <p>10.2 viel LN westlich Mosigkau und beidseits des Landgrabens betroffen, wenn auf REP aufbauende Planungen zu Bewirtschaftungseinschränkungen und naturschutzfachliche Maßnahmen im und am Landgraben zu Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes führen; Landgraben und Flächen weder im LEP als VR NuL bzw. VB ÖVS noch als NATURA oder NSG ausgewiesen - daher Forderung, den Landgraben und Flächen nicht mit VB ÖVS auszuweisen</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen unterliegen.</p> <p>Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 35. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 G 5 Nr. 10 | <p>Die Einbeziehung des Gebietes um die Ziethe in ein Ökologisches Verbundsystem wird abgelehnt. Dadurch würden große ertragreiche sowie ertragssichere Acker- und Grünlandflächen vor allem bei Libbesdorf/Scheuder/Lausigk und bei Mosigkau in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt. Vor allem das Risiko der Vernässung wegen unzureichender Gewässerpflege steigt stark an. Das Verbundsystem sollte auf den unmittelbaren Verlauf der Ziethe beschränkt werden.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. RV hat beschlossen, Flächen aus der Gebietskulisse der VB ÖVS des LEP-ST 2010, überregionaler und regionaler Biotopverbundeinheiten und im Anschluss an Biotopverbundplanungen benachbarter Planungsregionen in die Abwägung einzustellen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die auf nachfolgenden Entscheidungsebenen der Abwägung und dem Ermessen</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|--|-----|-----------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | unterliegen. Durch die Festlegung von VB ÖVS erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. | |
| 36. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 | Die zu schützenden Kulturlandschaften sind durch Bewirtschaftung entstanden und müssen dementsprechend auch durch sachgerechte Bewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Insgesamt kann die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft nicht gegen, sondern nur mit der Landwirtschaft erfolgen. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 37. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 | Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der jetzigen Form und Größe zu erhalten. Dabei ist in der Planung eine Anpassung an die tatsächliche Größe erforderlich, im vorliegenden Planentwurf wurden bei der Prüfung umfangreiche Abweichungen festgestellt. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist zu prüfen und nur bei wissenschaftlich nachgewiesener Notwendigkeit in die Planungen aufzunehmen. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 38. | NABU | 139 | 4.4.1.1 Z 16 | Einleitend wird das Ziel 117 des LEP 2010 übernommen, in dem „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen sollen. Laut dem LEP gehören hierzu u.a. NATURA 2000-Gebiete. Im Ziel 16 (Z 16) werden 13 Vorranggebiete aufgelistet und beschrieben. Der NABU Sachsen-Anhalt bezweifelt, dass damit alle NATURA 2000-Gebiete in der Planungsregion vollumfänglich erfasst worden sind (FFH-Gebiete und EU-SPA in den Tabellen A1 und A3 des Umweltberichts). Forderung, alle NATURA 2000-Gebiete der Planungsregion als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festzulegen. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Im Raumordnungsplan werden nicht alle Fachplanungen abgebildet. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Viele für den Natur- und Landschaftsschutz wertvolle Bereiche befinden sich in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz oder Wassergewinnung. | Einstimmige Zustimmung |
| 39. | Agrargesellschaft Klieken mbH & Co. KG | 230 | 4.4.1.1 Z 16 | Unterhalb der B 187 wurden 2 Flächen neu ausgewiesen, für die zum geringen Teil bereits FFH- und Vogelschutzgebiet besteht. Weitere Landwirtschafts- insbes. Ackerflächen liegen nicht außerhalb von Schutzgebieten. Ablehnung der Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Was ist mit Trinkwasserschutzgebiet? | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die von der RV beschlossenen Auswahlkriterien für diese raumordnerische Funktion umfassen verordnete NSG und NATURA 2000-Gebiete. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. TWSG ist per Verordnung geschützt. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|-------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| 40. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.4.1.1 Z 16 | VR wurden textlich aus LEP-ST 2010 übernommen ohne als solche zu kennzeichnen. Sollte beabsichtigt sein, diese VR zu übernehmen und räumlich präzisiert festzulegen (wie nach Begründung zu vermuten), müsste Festlegung zur zeichnerischen Darstellung des jeweiligen (im LEP festgelegten) VR getroffen werden oder aber aus LEP-VR ein „eigenes“ VR abgeleitet werden. | Berücksichtigung | Übernahmen aus dem LEP-ST 2010 werden kursiv geschrieben. Bei Zielfestlegungen des LEP-ST 2010, die im REP konkretisiert und als eigene regionalplanerische Ziele festgelegt werden, wird in der Begründung auf die enthaltenen Ziele des LEP-ST 2010 hingewiesen und dass diese keiner Abwägung zugänglich sind. | Einstimmige Zustimmung |
| 41. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.2 NSG Rößling - keine Ausweisung im LEP als VR NuL | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 42. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.1 Wulfener Bruch-Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. | Einstimmige Zustimmung |
| 43. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.10 Gebiet östlich Kühren - deutlich größer als NATURA-Gebiet; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig Acker- und Grünland mit hohem Ertragspotenzial- daher geplante Ausweisung vollständig aufheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. | Einstimmige Zustimmung |
| 44. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.11 NSG Krägen-Riss-Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich - zumal angrenzende Stallanlage nicht im Betrieb einzuschränken bzw. zu beauflegen ist | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 45. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.12 Gebiet zwischen Dessau und Aken-Gebiet deutlich größer als NATURA. Mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung ist Schutz gewährleistet, daher geplante Ausweisung vollständig aufheben! | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 46. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.13 Gebiet zwischen A 9 und Klieken südlich der B 187- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; Gebiet deutlich größer als NATURA. Mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung ist Schutz gewährleistet, daher geplante Ausweisung vollständig aufheben! | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------|----|-------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | Zudem ertragssicheres Ackerland ohne Schutzstatus und Grünland eines Landwirtschaftsbetriebes betroffen, welcher erhebliche Flächenentzüge und Bewirtschaftungseinschränkungen durch Bau der A 9, der OU Coswig, große Gewerbegebiete, Kiesabbau und durch großflächige Naturschutzmaßnahmen sowie geplante Deichrückverlegungen hinzunehmen hatte und noch hat - daher verbleibende Flächen durch VR Landwirtschaft schützen. | | Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Die Bedingungen für die Festlegung als VR Landwirtschaft werden nicht erfüllt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | |
| 47. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.3 SPA 0001 Mittl. Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst sowie SPA 0002 Zerbster Land verbunden; VR NuL ist auf Gebiet des SPA 0001 zu verkleinern, da Ortslage Steckby incl. Stallanlage (bisher ohne Schutzstatus) eingeschlossen sowie großflächig ertragssicheres Ackerland durch weitergehende Planungen und Maßnahmen in Nutzung beschränkt werden kann; Ackerland als VR/VB Landwirtschaft ausweisen. | Keine Berücksichtigung | Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 48. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.4 Bresker Forst-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; lediglich FFH 0130+0211 (VR NuL-Grenzen nicht identisch mit FFH) - geplante Ausweisung aufheben, da auch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung - Schutz gewährleisten. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 49. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.5 Gebiet zwischen Bleddin und Wartenburg- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; tlw. im LEP als VB LW; mit NATURA-Gebiet + EU. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 50. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 | 1.6 Gebiet südlich Vockerode -keine Ausweisung im LEP | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Pla- | Einstimmige |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|-------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | Z 16 I | als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Acker- und Grünland eines Schäfers und eines Milchviehbetriebes betroffen, deren weiteres Grünland im ÜSG liegt; Ertragspotenzial eines Milchviehbetriebes betroffen; außerdem Stallanlage Wartenburg (bisher ohne Schutzstatus) betroffen; für Region entscheidende Fließgewässer von geplanter Ausweisung betroffen-daher geplante Ausweisung vollständig aufheben | sichtigung | nung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiet. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Zustimmung |
| 51. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.7 Diebziger Busch-Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 52. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.8 NSG Schönitzer See-Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |
| 53. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 I | 1.9 Gebiet um Schachteich ohne Schutzstatus-daher geplante Ausweisung vollständig aufheben | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. | Einstimmige Zustimmung |
| 54. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 I | Die geplante Fläche ist an die tatsächliche Flächengröße anzupassen, die Beplanung zusätzlicher Flächen (Wulfener Bruch und Steckbyer Forst) wird abgelehnt. Weiterhin ist bei der Beplanung der Flächen die Lage von Hofflächen und Stallanlagen zu berücksichtigen. | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. | Einstimmige Zustimmung |
| 55. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.1 Z 16 I | Widerspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft in dem Gebiet um Wartenburg. Diese Flächen sind kein NSG und nicht im LEP als solche ausgewiesen. Die Gemarkung Wartenburg hat eine sehr gute Bodenbonität, deren intensive Bewirtschaftung möglich bleiben muss. Weiterhin befinden sich in diesem Terri- | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Das Gebiet bei Wartenburg entspricht den Auswahlkriterien für | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|--|-----|-------------------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | | <p>torium landwirtschaftliche Produktionsstätten, deren Bestand gesichert und Ersatzinvestitionen möglich sein müssen.</p> <p>Unterhalb der B 187 (Raum Coswig /Klieken) wurden zwei Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen, für die zum geringen Teil ein Vogelschutzgebiet besteht. Die weiteren Landwirtschafts- insbesondere Ackerflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes. Daher beantragen wir die Streichung der Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die beiden betroffenen Unternehmen (Agrargesellschaft Klieken und Düben) haben schon durch die Erweiterung der Autobahn A9, die bisherige Ausweisung von neuen Gewerbegebieten, schon realisierten Naturschutzmaßnahmen (wie das EU Life Projekt) sowie durch Kiesabbau ca.300 ha Betriebsfläche verloren. Der geplante Trassenverlauf der Ortsumgehung Coswig in seiner jetzigen Form wird zu einer Zerschneidung der bewirtschafteten Flächen und zu einem Flächenverlust von weiteren 100 ha führen. Zudem sind beide Unternehmen durch die geplanten DRV Klieken und Buro extrem durch Flächenentzug betroffen.</p> | | <p>die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiete FFH0073 LSA, DE 4142301 "Elbaue zwischen Griebö und Prettin" - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L12 vom 15.01.2008 und SPA0016 LSA, DE 4142401 "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" - Bundesanzeiger Jahrgang 59. Nr. 196a a.S. vom 19.10.2007</p> <p>VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. II LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Das Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: Nationales Naturerbe, NATURA 2000-Gebiet.</p> <p>Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> | |
| 56. | Landesverwaltungsamt Ref. Obere Naturschutzbehörde | 100 | 4.4.1.1 Z 16 I | Überwiegender Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ wurde nicht als VR N+L, sondern als VR Hochwasserschutz ausgewiesen. Überlagerung wird unkritisch gesehen. | Keine Berücksichtigung | Zur Herstellung der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht zulässig. Die Vorrangfestlegung ist eine raumordnerische Letztentscheidung, sodass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden erfolgte die Abwägung zugunsten des Hochwasserschutzes. | Einstimmige Zustimmung |
| 57. | Stadt Kemberg | 174 | 4.4.1.1 Z 16 I | Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft südlich von Wartenburg bis Bledin. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Das Gebiet bei Wartenburg entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiete FFH0073 LSA, DE 4142301 "Elbaue zwi- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|----|--|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | schen Griebö und Prettin" - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L12 vom 15.01.2008 und SPA0016 LSA, DE 4142401 "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" - Bundesanzeiger Jahrgang 59. Nr. 196a a.S. vom 19.10.2007. | |
| 58. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 I, II, V, VIII, XI | Der Erhalt artenreicher Wiesengesellschaften durch extensive Nutzung als Wiesen oder Weiden. Die extensive Bewirtschaftung sollte durch Landwirtschaftsbetriebe erfolgen. | Keine Berücksichtigung | Die Bewirtschaftungsweise ist kein Regelungsinhalt eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |
| 59. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 II | 2.0 Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NSG, SPA DE 4143 401 und FFH DE 4143 401 „Glücksburger Heide“. | Einstimmige Zustimmung |
| 60. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 II, III, IV, VIII, XI, XII | Erhaltung von Niederungsgebieten und Feuchtgrünland, bei der Erweiterung sind die Belange der bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe zu berücksichtigen und eventuelle Einkommensverluste auszugleichen. Bei jeder Maßnahme sind Aufwand-Nutzen-Abwägungen nach wissenschaftlichen Kriterien im Vorfeld durchzuführen. | Keine Berücksichtigung | Die Bewirtschaftungsweise ist kein Regelungsinhalt eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |
| 61. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 III | 3.1 Fläche zwischen Gerbisbach und Gertrudshof - weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Acker- und Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; Fließgewässersystem z. T. künstlich geschaffen und intensiv melioriert (Verweis auf umfassendes regionales Wassermanagement und der Feststellung, dass ohne Aufrechterhalten der Melioration landwirtschaftliche Nutzung in Frage steht - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung. | Einstimmige Zustimmung |
| 62. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 III | 3.2 Fläche nordwestlich von Annaburg und südlich vom Neugraben-weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssicherer Ackerstandort (bisher ohne Schutzstatus) eines Milchviehbetriebes betroffen; außerdem Beregnungsstandort; Fließgewässersystem z. T. künstlich geschaffen und intensiv | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|---------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | melioriert (Verweis auf umfassendes regionales Wassermanagement und der Feststellung, dass ohne Aufrechterhalten der Melioration landwirtschaftliche Nutzung in Frage steht - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | | rischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung. | |
| 63. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 III | 3.3 Annaburger Heide und Fläche bis Schweinitz-Purzien südlich der Schwarzen Elster-Landwirtschaftsflächen weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssicherer Acker- und Grünlandstandort incl. mehrerer Stallanlagen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; außerdem Beregnungsstandort; Fließgewässersystem z. T. künstlich geschaffen und intensiv melioriert (Verweis auf umfassendes regionales Wassermanagement und der Feststellung, dass ohne Aufrechterhalten der Melioration landwirtschaftliche Nutzung in Frage steht - aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist zumindest für die betroffenen Landwirtschaftsflächen aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung. | Einstimmige Zustimmung |
| 64. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 III | 3.4 Waldgebiet mit Grünlandflächen im Bereich der Annaburger Heide; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung- Schutz gewährleistet - daher geplante Ausweisung zumindest für Grünlandflächen aufheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Verordnung von FFH-Gebieten. VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 65. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.1 Z 16 III | Die großflächige Ausweisung der genannten Gebiete als Vorrang Natur und Landschaft wird von den Unternehmen, die in diesem Gebiet wirtschaften, sehr kritisch gesehen. Es stehen viele Flächen, die ackerbaulich genutzt werden, unter diesem Vorrang. Die Nutzung des Ackerlandes als solches darf nicht zur Disposition stehen. Auch darf mit dieser Ausweisung keine Nutzungsbeschränkung des Grünlandes einhergehen, weil wir dieses für die Milchproduktion unverzichtbar benötigen. | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. VIII LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|---------------------|---|----------------------------|--|------------------------|
| 66. | Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde | 100 | 4.4.1.1 Z 16 III | Überwiegender Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ wurde nicht als VR N+L, sondern als VR Hochwasserschutz ausgewiesen. Überlagerung wird unkritisch gesehen. | Keine Berücksichtigung | die Bewirtschaftung. Zur Herstellung der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht möglich. Die Vorrangfestlegung ist eine raumordnerische Letztentscheidungen, sodass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und vor hohen wirtschaftlichen Schäden erfolgte die Abwägung zugunsten des Hochwasserschutzes. | Einstimmige Zustimmung |
| 67. | Waldbesitzerverband SA | 208 | 4.4.1.1 Z 16 IV | <p>Widerspruch gegen die Ausweisung der erweiterten und damit neuen Vorranggebiete für Natur- und Landschaft zu Lasten der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft müssen exakt im Rahmen der FFH Gebietskulisse bleiben. Die Karten sind insoweit anzupassen.</p> <p>Ausweislich der einsehbaren Karten sind die Vorranggebiete für Natur - fast ausnahmslos - über die Grenzen bestehender FFH-Gebietskulisse hinaus ausgewiesen worden: z.B. Gebietskulisse des FFH Gebietes Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe (FFH0131). Dies hat eine Größe von 72 ha, nicht mehr und nicht weniger. Dem entgegen ergibt sich aus der beigefügten Karte zum 1. Entwurf des REP eine kartografische, stille und heimliche Erweiterung dieser Gebietskulisse über diese 72ha hinaus. Im Textteil des 1. Entwurfes unter Punkt 4.4.1.1 „Natur und Landschaft“ Z 16 IV ist davon keine Rede. Die anliegende Karte lässt jedoch keinen anderen Schluss zu, als das hier munter erweitert werden soll. Dort ist nicht mehr ein schmaler Bachlauf, sondern „dick und breit“ ein weit darüber hinaus gehendes Umgebungsterritorium kartografisch den 72 ha zugeschlagen worden. Diese Vorgehensweise ist für einen Laien kaum zu erkennen. Insoweit ist sie fast schon als hinterhältig zu beschreiben, es sei denn es handelte sich um ein bedauerliches Versehen.</p> <p>Weder ist dies in der Sache geboten noch ist es in Ansehung der Rechte der Betroffenen aus Art 14 GG sowie Art 28 GG kommunale Selbstverwaltung akzeptabel. Der Fliethbach läuft durch zig Privatparzellen und Ortslagen. Die Erweiterung seiner Gebietskulisse über die benannten 72 Ha betrifft zig Kleinprivatwaldparzellen und z.B. den Stadtwald Kemberg. Sie war weder in der FFH Kulisse</p> | teilweise Berücksichtigung | <p>Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4241 301 „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------|----|--------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | <p>noch in folgenden Mitteilungen des MULE oder nachgelagerter Behörden je vorgesehen oder mitgeteilt worden. Deshalb ist diese Erweiterung inakzeptabel und in der nun vorgesehenen Weise - still und leise über die kartografische Einzeichnung im Plan zum 1. Entwurf des REP - rechtswidrig. Sie widerspricht der FFH Gebietskulisse, weil sie diese deutlich und ohne jede Ermessensabwägung übersteigt.</p> <p>Da in gleicher, unsachgemäßer Weise mit allen FFH Gebieten im Planungsgebiet verfahren worden ist, verwehren wir uns gegen diese unsachgemäße kartografische Erweiterung der FFH Gebiete und damit der Vorranggebiete für „Natur und Landschaft“. Es kann nicht sein, dass - über das Mittel des „dicken Daumens in der kartografischen Darstellung“ - unsachgemäße Erweiterungen der Gebietskulissen von FFH und Naturschutzgebieten, im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, erfolgen.</p> | | | |
| 68. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 IV | 4.1 Waldgebiet mit Grünland- und Ackerflächen bei Tornau (Dübener Heide); mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet - daher geplante Ausweisung zumindest für Grünland- und Ackerflächen aufheben | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 69. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 IV | 4.2 Fliethbachsystem - weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet im Bereich der Landwirtschaftsflächen, lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Acker- und Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4241 301 „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Darstellung der linienhaften VR wird optimiert. | Einstimmige Zustimmung |
| 70. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 IV | 4.4 NSG Jösigk-LN angrenzend - Forderung, dass sich Maßnahmen im Gebiet nicht auf Landwirtschaftsflächen außerhalb des Gebietes auswirken dürfen | Keine Berücksichtigung | Auswirkungen der Schutzgebietsfestlegung per Verordnung sind kein Inhalt eines Raumordnungsplans. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|-----|---------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| 71. | Stadt Kemberg | 174 | 4.4.1.1 Z 16 IV | Widerspruch gegen Erweiterung des FFH-Gebietes Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe (FFH0131). FFH-Gebiet hat Größe von 72 ha. Aus Karte ergibt sich ca. 300 ha. Da Fliethbach durch Stadtwald Kemberg und Ortslagen verläuft, gilt auf diesen Flächen nach FFH die Veränderungssperre, Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben am Bach. Art. 28 GG ist schon mit 72 ha massiv betroffen. | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4241 301 „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften VR wird optimiert. | Einstimmige Zustimmung |
| 72. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 V | 5.2 Oranienbaumer Heide - deutliche Ausdehnung des VR NuL über Grenzen des NSG bzw. NATURA-Gebietes somit Landwirtschaftsflächen (bisher ohne Schutzstatus) betroffen; aus vorbezeichneten Gründen - Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | VR-Gebiet gem. Z 119 Nr. X LEP-ST 2010 unterliegt auf regionaler Ebene keiner Abwägung, nur der maßstäblichen Konkretisierung. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 73. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VII | 7.0 Zerbster Land-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig Ackerflächen mit hohem Ertragspotenzial betroffen; Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben - Gebiet als VR/VB Landwirtschaft ausweisen | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: SPA DE 3938 401 Zerbster Land. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 74. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 VII | Die ertragsstabilen Ackerbaustandorte im Zerbster Land sind vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Die Ausweisung des Schutzgebietes für die Großtrappe ist auf wissenschaftlicher Basis zu überprüfen. Nach Aussage der betroffenen Landwirte wurde seit Jahren keine Großtrappe im Gebiet gesichtet, so dass die starken Einschränkungen in der Nutzung der Flächen in keinem Verhältnis zum Nutzen (Schutz der Großtrappe) mehr stehen. Die Flächen sind kein FFH-Gebiet. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: SPA DE 3938 401 Zerbster Land. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt kei- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|----------------------|--|-----------------------------|---|---------------------------|
| | | | | | | ne Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | |
| 75. | Landesverwaltungsa mt Ref. Obere Natur- schutzbehörde | 100 | 4.4.1.1 Z 16 VII | Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Zerbster Land“ zwischen Ortslagen Lindau und Deetz wurde nicht als VR N+L, sondern als VR Wassergewinnung ausgewiesen. Überlagerung wird fachlich unbedenklich bewertet. | Keine Berück- sichtigung | Zur Herstellung der Normenklarheit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten nicht möglich. Die Vorrangfestlegung ist eine raumordnerische Letztentscheidungen, so dass andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Abwägung erfolgte zugunsten der Wassergewinnung. | Einstimmige Zustimmung |
| 76. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.1 Teilfläche an B 2 bei Köpnick - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; Grünlandfläche ohne bisherigen Schutzstatus betroffen; anderer Teilbereich durch NATURA-EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berück- sichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4042 303 Friedenthaler Grund. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 77. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.10 Grieböer Bach- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünland- und Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) eines viehhaltenden Betriebes betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berück- sichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4041 301 Grieböer Bach östlich Coswig. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | Einstimmige Zustimmung |
| 78. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.11 Lindauer Nuthe bei Lindau-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berück- sichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nutheläufe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------|----|----------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | |
| 79. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.12 Fläche bei Dobien - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Grünland- und Ackerland betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4041 302 Feuchtwiese bei Dobien. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. | Einstimmige Zustimmung |
| 80. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.13 Fläche nördlich Rahnsdorf-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung- Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Ackerland eines viehhaltenden Betriebes mit Beregnungsmöglichkeit betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. | Einstimmige Zustimmung |
| 81. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.14 Fläche westlich Woltersdorf-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Ackerflächen im südlichen Bereich (bisher ohne Schutzstatus) betroffen-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 301 Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg-Lutherstadt. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. | Einstimmige Zustimmung |
| 82. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.15 Rossel westlich der A 9 bis Grochewitz - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------|----|----------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertrags-sichere Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | | die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4039 301 Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | |
| 83. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.16 Waldgebiet zwischen Klieken und Meinsdorf mit Acker- und Grünlandflächen; keine Ausweisung im LEP als VR NuL; geringer Anteil als FFH-Gebiet - durch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung-Schutz gewährleistet - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4039 302 Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. | Einstimmige Zustimmung |
| 84. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.18 Fläche östlich Garitz - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; geringer Anteil als NSG Rathbruch; anderen Flächenbereiche lediglich FFH-Gebiet - durch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig Grünland mehrerer Landwirtschaftsbetriebe betroffen-geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nuthe-Läufe und NSG Rathbruch. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | Einstimmige Zustimmung |
| 85. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.19 Boner Nuthe - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - ge- | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nuthe-Läufe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander ab- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------|----|----------------------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | | plante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | | gewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | |
| 86. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.2 Grünlandflächen zwischen Raßdorf und Leetza - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung-Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Grünland mehrerer Betriebe betroffen - daher geplante Ausweisung vollständig aufheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4142 302 Küchenholzgraben bei Zahna. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 87. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.20 Fläche östlich Meinsdorf - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Grünland mehrerer Betriebe betroffen; geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4039 302 Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau und Nationales Naturerbe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 88. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.3 NSG Jütrichauer Busch-Reduzierung auf tatsächliche NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht der Abgrenzung des NSG Jütrichauer Busch. | Einstimmige Zustimmung |
| 89. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.5 Mührobach zwischen Mühro und Gollbogen -k eine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutz- | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------|----|----------------------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | | status und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Grünlandflächen und angrenzend Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | | die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 3939 301 Obere Nutheläufe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | |
| 90. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.6 NSG Buchholz - Reduzierung auf tatsächliche NSG-Grenzen erforderlich - insbesondere im nordwestlichen Bereich zum angrenzenden Acker | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht dem NSG Buchholz gem. ROK. | Einstimmige Zustimmung |
| 91. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.7 Grieböer Bach - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Grünland- und Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4041 301 Grieböer Bach östlich Coswig. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. | Einstimmige Zustimmung |
| 92. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.8 Fläche westlich Klebitz-keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Ackerland eines viehhaltenden Betriebes mit Berechnungsmöglichkeit betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Die Flächen entsprechen nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR oder VB für Landwirtschaft. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|----------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | | | Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | |
| 93. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | 8.9 Fläche östlich Klebitz - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; großflächig ertragssicheres Ackerland eines viehhaltenden Betriebes mit Beregnungsmöglichkeit betroffen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben und Ausweisung als VR/VB Landwirtschaft | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 94. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | Die Ausdehnung ist zu vermeiden. Insbesondere wird die Umwandlung der Gewässerauen von FFH-Linien zu FFH-Flächen abgelehnt (Obere Nuthe, Lindauer Nuthe, Bonaer Nuthe, Ratsbruch, Meinsdorf). Damit verbunden wären unverhältnismäßige Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung, die zu keinen Verbesserungen der natürlichen Gegebenheiten und der Landschaft führen, sondern im Gegenteil zu einer Vernässung der überwiegend als Grünland genutzten LN. Im Ergebnis kommt es zu einer Herausbildung von ungünstigen und für die Region untypischen Biotopen sowie zu Nutzungseinschränkungen in den benachbarten Flächen. | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die VR entsprechen den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000-Gebiete, NSG oder Nationales Naturerbe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | Einstimmige Zustimmung |
| 95. | Bauernverband Wittenberg e.V. | 19 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | Wir beantragen, die unter Punkt VIII im Bereich Klebitz erfassten Flächen aus dem Vorrang Natur und Landschaft zu streichen. Dieses Gebiet ist nicht im LEP erfasst. Es handelt sich lediglich bei einem Teil der Fläche um ein FFH-Gebiet, welches durch seinen Status bereits unter Schutz steht. Hier befinden sich Ackerflächen mit hohem Ertragspotential der Agrofarm Flämingrand GmbH Zahna, die eine wichtige Produktionsgrundlage des Unternehmens darstellen. Teil- | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4042 302 Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|-----|----------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | weise besteht Berechnungsmöglichkeit. Seit Jahrzehnten werden die Schläge durch die Agrofarm Flämingrand ohne Beanstandung des Naturschutzes genutzt. | | Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | |
| 96. | Agrofarm Flämingrand GmbH | 225 | 4.4.1.1 Z 16 VIII | Forderung der Umwandlung in VB Landwirtschaft. Begründung: Die im Bereich des Betriebes erfassten Flächen entsprechen nicht diesen Nutzungsarten. Es handelt sich um die besten Ackerflächen des Unternehmens, die wichtige, entscheidende Grundlage darstellen. Teilweise mit Berechnungsmöglichkeit. Es liegt hohes Ertragspotenzial vor. Flurstücke liegen in 2 FFH-Gebieten. Seit Jahrzehnten werden Schläge ohne Beanstandung des Naturschutzes genutzt. | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000 Gebiete, NSG, VR des LEP-ST 2010, Flächen des Nationalen Naturerbes. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. | Einstimmige Zustimmung |
| 97. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 IX | 9.2 Waldgebiet mit Grünlandflächen und angrenzenden Ackerflächen nördlich von Kleinkorga- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; lediglich FFH (VR NuL-Grenzen nicht identisch mit FFH) außerdem FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftige Landesverordnung - Schutz gewährleistet wird - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiete DE 4144 301 Korgscher und Steinsdorfer Busch und DE 4144 302 Schweinitzer Fließ. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert. | Einstimmige Zustimmung |
| 98. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 IX | 9.3 Schweinitzer Fließ von Landesgrenze bis Kleinkorga- keine Ausweisung im LEP als VR NuL; weder NSG noch FFH-/SPA-Gebiet; lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; großflächig ertragssichere Grünlandflächen und angrenzend Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4144 302 Schweinitzer Fließ. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhal- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|------|---------------------------|----|--------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | | | <p>tung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.</p> | |
| 99. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 IX | 9.1 NSG Alte Elster und Rohrbornwiesen - Reduzierung auf tatsächliche NATURA/NSG-Grenzen erforderlich; (Hinweis: lt. Naturraumgliederung Elbe-Elster-Tiefland) | Berücksichtigung | <p>Es erfolgt eine redaktionelle geringfügige Korrektur des VR entsprechend der Abgrenzung des NSG.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 100. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 X | 10.1 Fläche südlich Zehmitz keine Ausweisung im LEP als VR NuL; mit NATURA-Gebiet + EU-Schutzstatus sowie künftiger Landesverordnung - Schutz gewährleistet; Grünland mehrerer Betriebe betroffen; geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | <p>Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH-Gebiet DE 4338 302 Wiesen und Quellbusch bei Radegast. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 101. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 X | Ablehnung der Umwandlung des Linien-FFH in ein Flächen-FFH in der Fuhneniederung. | Keine Berücksichtigung | <p>Im REP erfolgt keine Festlegung oder Vergrößerung von FFH-Gebieten. Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NATURA 2000 Gebiete, NSG, VR des LEP-ST 2010, Flächen des Nationalen Naturerbes. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> <p>Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 102. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 XI | 11.0 NSG Brambach - kleinflächig Grünlandflächen (bisher ohne Schutzstatus) betroffen - Reduzierung auf tatsächliche NSG-Grenzen erforderlich | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festle-</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|------|---------------------------|----|---------------------|---|------------------------|---|---------------------------------|
| | | | | | | <p>gung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4238 301 Brambach südwestlich Dessau und NSG Brambach. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> | |
| 103. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 XII | 12.1 kleine Teilfläche nördlich Möhlau - weder im LEP als VR NuL noch als NSG/NATURA ausgewiesen - geplante Ausweisung ist vollständig aufzuheben | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: NSG Oranienbaumer Heide und Nationales Naturerbe. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung.</p> | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 104. | ALFF Anhalt | 10 | 4.4.1.1 Z 16 XII | 12.3 Fläche westlich Möst/Schierau - keine Ausweisung im LEP als VR NuL; Verbindung zwischen den NSG lediglich FFH-Linie, die eine flächenhafte Ausweisung in diesem Bereich nicht rechtfertigt - zumal durch EU-Schutzstatus und künftiger Landesverordnung Schutz gewährleistet; ertragssichere Grünland- und Ackerflächen (bisher ohne Schutzstatus) von viehhaltenden Betrieben betroffen; aus vorbezeichneten Gründen Ablehnung - geplante Ausweisung ist im Bereich der FFH-Linie zwischen den NSG aufzuheben | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4239 301 Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst. Alle Raumnutzungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.</p> | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 105. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 16 XII | Ablehnung der Umwandlung des Linien-FFH in ein Flächen-FFH in der Taubeniederung. | Keine Berücksichtigung | <p>Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Das VR-Gebiet entspricht den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft: FFH DE 4239 301 Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst. Alle Raumnut-</p> | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|------|---|-----|----------------------|--|------------------------|---|---------------------------------|
| | | | | | | <p>zungsansprüche wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. VR Natur und Landschaft dienen gem. Z 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Festlegung von VR Natur und Landschaft erfolgt keine Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung. Die Karte mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 ist eine generalisierte Darstellung. Die Darstellung der linienhaften Vorranggebiete wird optimiert.</p> | |
| 106. | LMBV mbH | 123 | 4.4.1.1 Z 16 XIII | Erhaltung arten- und strukturreicher Gebiete steht der Braunkohlesanierung nicht entgegen. Weite Teile der Goitzsche sind als NSG ausgewiesen. Hinweis, dass bestehende bergrechtliche Verpflichtungen umzusetzen sind und diese Vorrang vor jeglicher Nutzung haben. | Kenntnisnahme | | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 107. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.4.1.1 Z 17 | Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gehört auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung. | Kenntnisnahme | Belange der Gewässerunterhaltung sind kein Belang des Raumordnungsplans. | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 108. | IHK Halle-Dessau | 67 | 4.4.1.1 Z 17 | Der Vorrang des Hochwasserschutzes gegenüber Belangen des Naturschutzes in Ziel 17 wird begrüßt | Kenntnisnahme | | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 109. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.4.1.1 Z 17 | Regelungsinhalt ist nicht erkennbar. Sollte es hier um Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb von VR N+L gehen, wird darauf verwiesen, dass VR-Festlegungen raumordnerische Letztentscheidungen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sollte es sich um eine Art „genereller Festlegung“ in unbeplantem Raum handeln, gilt hier die jeweilige Rechtslage. | Berücksichtigung | Ziel ist entbehrlich und wird entfernt. Im REP wurde dem Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Vermeidung hoher wirtschaftlicher Schäden bei der Abwägung mit anderen Nutz- und Schutzinteressen die höchste Priorität eingeräumt. Bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb von nach dem BNatSchG geschützten Gebieten bzw. NATURA-2000-Gebieten, welche im VR für Hochwasserschutz liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten. | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 110. | Landkreis Nord-sachsen | 120 | 4.4.1.1 Z 17 | Der am 29.11.2013 gegebene Hinweis bezüglich des Vorrangs von Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der erforderlichen Berücksichtigung von Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten wurde aufgegriffen und findet sich in Formulierung zum Z 17 wieder. | Kenntnisnahme | | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |
| 111. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 5.6.1 | Gemäß Begründung zu Ziel 16 umfassen Vorranggebiete für Natur und Landschaft u. a. Vorranggebiete für Natur und Landschaft des LEP-ST 2010, die konkretisiert wurden, Naturschutzgebiete und NATURA 2000 Gebiete. Es stellt sich die Frage, warum folglich keine NATURA 2000 | Keine Berücksichtigung | Raumordnung ist überörtliche und fachübergreifende Planung, welche den Rahmen für Fachplanungen setzt. Die VR-Gebiete in der Lutherstadt Wittenberg entsprechen den Auswahlkriterien für die Festlegung als VR Natur und Landschaft. Alle Raumnutzungsansprüche wurden unter- | 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungs- vorschlag | Begründung | Ergebnis der Ab- wägung |
|------|---|-----|----------|--|-------------------------|--|----------------------------|
| | | | | <p>Gebiete und Naturschutzgebiete aufgeführt werden. Im Bereich der Lutherstadt Wittenberg wird lediglich der Naturpark Fläming berücksichtigt. Naturparke werden als Element von Vorranggebieten für Natur und Landschaft in der Begründung jedoch nicht explizit genannt. Die Lutherstadt Wittenberg bittet um eine transparentere Erläuterung zur Auswahl der Vorranggebiete.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg ist von folgenden Naturschutzgebieten berührt: - NSG0290 Friedenthaler Grund sowie - NSG0100 Crassensee.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende NATURA 2000 Gebiete zu nennen: - SPA0001LSA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst - FFH0065LSA Grieböer Bach östlich Coswig - FFH0066LSA Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg - FFH0067LSA Dessauer-Wörlitzer Elbauen - FFH0073LSA Elbaue zwischen Griebö und Prettin - FFH0131LSA Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe - FFH0240LSA Friedenthaler Grund - FFH0250LSA Feuchtwiese bei Dobien</p> | | <p>einander und gegeneinander abgewogen und führten zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im 1. Entwurf des REP. Eine explizite Auflistung aller Schutzgebiete ist nicht erforderlich, da es sich beim REP nicht um eine Naturschutzfachplanung handelt.</p> <p>Die benannten Schutzgebiete wurden in die Abwägung eingestellt.</p> | |
| 112. | Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft | 224 | 5.7.7 | Die auf Seite 41 in der Begründung unter 5.7.7 zu Grundsatz 10 zitierte Hochwasserschutzfibel ist seit 2006 mehrfach aktualisiert worden - zuletzt im März 2015 durch das BMUB. | Berücksichtigung | Redaktionelle Korrektur wird durchgeführt. | Einstimmige Zustimmung |